



# TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 09 · 7. MAI 2020

27. JAHRGANG



## Perlaser Turm: Außengelände nimmt Gestalt an

Die Baumaßnahmen im Bereich des Außengeländes am Perlaser Turm sind im vollen Gange. Der Bereich rund um den Turm und die Wege sind bereits gepflastert und die Fläche für den Spielplatzneubau vorbereitet. Außerdem wird die Naturbühne in den kommenden Tagen mit einer neuen Stützmauer versehen. In den kommenden Wochen werden die neuen Sitzmöglichkeiten und der Spielplatz aus langlebigen Robinienholz sowie die Ladestation für E-Bikes aufgebaut.

Die Handwerker für den Innenausbau des Aussichtsturmes stehen bereits in den Startlöchern oder haben schon teilweise ihre Arbeit aufgenommen. Die Fensterscheiben sind bereits entfernt und werden mit einer Vergitterung ver-



sehen, um in Zukunft eine bessere Durchlüftung des Bauwerkes zu erreichen. Ende Juni wird voraussichtlich der Innenputz erneuert und im Anschluss die Handläufe mit einem neuen Farbanstrich versehen. Wir gehen davon aus, dass im Spätsommer mit dem Abschluss der Sanierungs- und Umgestaltungsarbeiten zu rechnen ist.

Die Maßnahme „Umgestaltung des Naherholungsgebietes „Perlaser Turm“ als infrastruktureller Erlebnisbereich“ umfasst eine Bausumme von **insgesamt rund 290.000 €** und wird aus dem **LEADER-Förderprogramm mit 187.500 €** gefördert.

Fotos: pko



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



<https://t.me/StadtnachrichtenTreuen>

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



## Öffentliche Bekanntmachung Stadt Treuen

### Änderung des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG)

Der Sächsische Landtag hat am 03.07.2019 die Änderung des sächsischen Straßengesetzes beschlossen – Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl.S.762). Im Einzelnen sind die Änderungen diesem Gesetz zu entnehmen. Hieraus ergeben sich bis zum Ablauf des 31.12.2022 für die Kommunen hinsichtlich der evtl. Erstanlegung und Aktualisierung der Straßen- und Bestandsverzeichnisse dringende Aufgabenstellungen.

Die Überprüfung der Straßen- und Bestandsverzeichnisse sind unerlässlich, da gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG (neu) alle Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, die nicht bis zum Ablauf des **31.12.2022** in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden, ihren Status als öffentliche Straße verlieren. Dies hat Auswirkungen auf Zuwendungen, Fördermittel und die Anwendung der Straßenverkehrsordnung.

Zusätzlich wurde gem. § 54 Abs.3 S.2 SächsStrG (neu) geregelt, dass die Eintragung als Straße, Weg oder Platz bis zum **31.12.2020** beantragt werden kann, wenn ein **berechtigtes Interesse** hierzu vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Treuen, Bauverwaltung, Frau Heinze (Zimmer 24), Markt 7, 08233 Treuen, einzureichen.

---

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammen- halt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

### (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 4. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der

Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

## § 1 Grundsätze

- (1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstands, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners, auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten.
- (2) Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund- Nasenbedeckung verzichten.
- (3) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tages-touristische Ausflüge.

## § 2 Kontaktbeschränkung

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder ihres Partners sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet.
- (2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

## § 3 Verbot von Ansammlungen von Menschen

- (1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen. Soweit Personen nach § 2 Absatz 1 zusammentreffen dürfen, liegt keine untersagte Ansammlung nach Satz 1 vor. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammentreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen oder Sitzungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
  2. Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung und Vorbereitung von Prüfungen und Betreuungsleistungen notwendig sind,
  3. Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen. Gottesdienste sind gestattet, wenn sie die Hygienevorschriften sowie die Abstandsregeln einhalten.
  4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
  5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen im Zusammenhang mit der durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften
  6. der Besuch von Bildungseinrichtungen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
  7. der Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Notbetreuung sowie von Kindertagespflegestellen,
  8. der Besuch von Fahrschulen unter Einhaltung der Hygienevorschriften mit Ausnahme der Fahrstunden und praktischen Prüfung für PKW.
- (3) Ausgenommen sind ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Besuchern und einer zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten bei zusätzlicher Beachtung folgender Maßgaben:
- (1) Der Veranstalter muss durch Kennzeichnung der Versammlungsfläche sicherstellen, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,
  - (2) die Versammlungsteilnehmer müssen eine Mund-Nasenbedeckung verwenden,
  - (3) der Veranstalter stellt sicher, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

Im Einzelfall werden darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von den zuständigen Behörden erteilt, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Je nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen sind erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde weitere infektionsschutzrechtliche Maßgaben zu verfügen.

## § 4

### Verbot von Großveranstaltungen

Unbeschadet der Regelungen in § 3 sind Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen bis zum 31. August 2020 untersagt.

## § 5

### Betriebsuntersagungen

- (1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet oder besucht werden oder stattfinden:
  1. Innensportstätten, Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder, Spielplätze mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 10,
  2. Theater, Musiktheater, Filmtheater, Kinos (außer Autokinos), Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opern, Angebote in Literaturhäusern, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Planetarien,
  3. Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken zur Durchführung von Bildungsangeboten; Integrationsträger zur Durchführung von Sprach- und Integrationskursen,
  4. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 9,
  5. Messen, Spezialmärkte,
  6. Volksfeste, Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Tanzschulen, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Vergnügungsstätten, Freizeit- und Vergnügungsparks,
  7. Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen, Stadtführungen.
- (2) Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von
  1. öffentlichen und freien Schulen im Zusammenhang mit der durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften, dies gilt auch für die sportpraktischen Prüfungsteile der Abitur- und Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und der Sportoberschulen vorbereitet und durchgeführt werden
  2. Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken ausschließlich zur Medienausleihe, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten:
    - a) sofern alle Geschäfte geschlossen sind; für Gaststätten gilt § 6 entsprechend,
    - b) keine Veranstaltungen durchgeführt werden, und
    - c) eine Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
  3. Bildungseinrichtungen, Fahrschulen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
  4. Hochschulen und der Berufsakademie,
  5. Ausbildungseinrichtungen der Behörden,
  6. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung sowie von Kindertagespflegestellen,
  7. Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,
  8. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,
  9. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung,
  10. Spielplätze mit speziellem hygienischen Nutzungskonzept durch den Verantwortlichen in Abstimmung mit

- der zuständigen kommunalen Behörde,
11. Außensportstätten zur Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.
- (3) Die Ausübung des Sports für die Sportlerinnen und Sportler
1. für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder
  2. die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören in und auf Sportstätten ist zulässig, wenn die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen von Sportlerinnen und Sportlern nach Satz 2 Nummer 1.

## § 6

### Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul- Cafeterien. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, sowie der Betrieb von Personalrestaurants und Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

## § 7

### Hotels und Beherbergungsbetriebe

Der Betrieb von Hotels- und Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken ist untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

## § 8

### Geschäfte und Betriebe

- (1) Der Betrieb von Einzelhandelsbetrieben bis zu 800 m<sup>2</sup> ist erlaubt. Eine Reduzierung durch Absperrung der Verkaufsfläche oder ähnliche Maßnahmen ist zulässig. Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmtes Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden, umsetzt.
- (2) Ohne flächenmäßige Begrenzung ist die Öffnung folgender Ladengeschäften zulässig:
  1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthalen,

2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Möbelhäuser ohne Speise- und Spielbereich, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Sonnenstudios, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,
  3. Großhandelsgeschäfte.
- (3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn
1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,
  2. das Personal soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
  3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,
  4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,
  5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

## § 9

### Dienstleistungsbetriebe

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen ist untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Dienstleistungen durch Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer unter Beachtung der vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung festgelegten Hygienevorschriften und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS und vorliegender branchenspezifischer Untersetzung geöffnet werden. Gesichtsnahe Dienstleistungen sind nur dann zugelassen, wenn eine entsprechende Festlegung zum Schutz der Kunden und der Beschäftigten durch die zuständige Berufsgenossenschaft getroffen wurde.
- (3) In Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

## § 10

### Besuchsbeschränkungen

- (1) Untersagt ist der Besuch von
  1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen der Besuch naher Angehöriger oder dem Heimbewohner nahe stehender Personen zur Sterbebegleitung einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,
  2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom Anwendungsbereich nach § 2

des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,

3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),
  4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.
- (2) Richterliche Anhörungen dürfen in allen in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.
  - (3) Vom Besuchsverbot ausgenommen sind zwingend notwendige Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Jugendamtes einschließlich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtung im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.
  - (4) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind darüber hinaus Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder-, Jugend- und Palliativstationen sowie in Hospizen und zur Sterbebegleitung naher Angehöriger.
  - (5) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, zur Durchführung ambulanter Hilfen und Leistungen, zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
  - (6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverböten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

## § 11

### Verschärfende Maßnahmen

Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als einer Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

## § 12

### Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben,
  1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
  2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
  3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmenumzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer
  1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 1 verstößt, oder fahrlässig oder vorsätzlich,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Veranstaltung, sonstige Ansammlung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
  3. entgegen § 5 Absatz 1 Einrichtungen betreibt, Reisebusreisen oder Stadtführungen durchführt,
  4. entgegen § 5 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
  5. entgegen § 6 Gastronomiebetriebe betreibt,
  6. entgegen § 7 Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt,
  7. entgegen § 8 Betriebe und Geschäfte öffnet,
  8. entgegen § 9 einen Betrieb mit unmittelbarem Körperkontakt öffnet,
  9. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Ablauf des 20. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) § 4 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Dresden, den 30.04.2020

Die Staatsministerin für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Allgemeinverfügung

---

## Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

### Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

### Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 4. Mai 2020, Az.: 15-5422/13

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der schrittweisen Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

#### I. Allgemeines

Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 4. Mai 2020 Bezug genommen.

1. Klimaanlage, Raumluftanlagen; Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, bspw. intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen bzw. Empfehlungen (z.B. der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für Raumlufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

2. Klimaanlage, Raumluftanlagen; Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (z.B. Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über Raumlufttechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften u. ä. als sehr gering eingeschätzt wird, sollen Raumlufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.

#### II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen/Lebensmittel (u.a. kalte, warme Speisen, Getränke, Eis) sowie dem Betrieb von Personalrestaurants, Kantinen und Schul- und Kitaspeisungen:
  - Personalrestaurants, Kantinen und Schul- und Kitaspeisungen können unter der Bedingung, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist, betrieben werden. Maximal 4 Personen sind pro Tisch zulässig; Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung ist nicht zulässig.
  - Erlaubt ist der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen sowie ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung. Die Bildung von Warteschlangen im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufes ist zu vermeiden. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Verbrauchern ist in allen Fällen einzuhalten. Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
  - Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
  - Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.

- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
  - Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona- Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
2. Hygieneregeln für Ladengeschäfte aller Art, auch Apotheken, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben u. ä.
- Gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 2 SächsCoronaSchVO haben das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Plexiglasscheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
  - Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. In besonderen Situationen, wie z.B. Kälte oder andere ungünstige Witterungsbedingungen, aus lebensmittelhygienischen Gründen (insbesondere Schutz vor dem Eindringen von Schädlingen) sowie grundsätzlich zur Vermeidung des Eindringens von Lästlingen dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Die Türklinken sind dann regelmäßig zu desinfizieren.
  - Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit Erkältungssymptomen nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen, z.B. aus Plexiglas, abzuschirmen. Durch Markierungen auf dem Boden ist die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich zu gewährleisten. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sind regelmäßig – mindestens 2x arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden - zu reinigen und zu desinfizieren. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
  - Gemäß SächsCoronaSchVO ist eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladengeschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die Anzahl der zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbaren Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
  - Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist zu prüfen.
  - Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist
- der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
  - Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona- Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
  - Die Nutzung von öffentlich zugänglichen interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist zu vermeiden.
  - zusätzliche Anforderungen im Lebensmitteleinzelhandel: Der offene Verkauf loser Backwaren ist nicht zulässig. Werden andere lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig, mindestens stündlich, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - zusätzliche Anforderungen beim Verkauf kosmetischer Gegenstände: Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.
3. Hygieneregeln für Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser
- Die Öffnung ist nur zulässig, wenn
- a. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern in der Einrichtung eingehalten wird,
  - b. eine Beschränkung der maximalen Besucheranzahl in der Einrichtung auf einen Besucher pro 20 m<sup>2</sup> Besucherverkehrsfläche durch entsprechende Besucherlenkung erfolgt,
  - c. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird, die bei Kontrollen Auskunft gibt,
  - d. enge Bereiche umgestaltet werden oder der Zugang so beschränkt wird, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann,
  - e. nach Möglichkeit interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) vermieden werden und
  - f. zurückgegebene Medien ggf. vor erneuter Ausgabe 3 bis 5 Tage bei Raumtemperatur zwischengelagert werden.
4. Hygieneregeln für Schulen
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
  - Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet. Kontrol-

len durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen. Die Eltern sollten zusätzlich gesondert belehrt werden, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen, die Einrichtung über Kontakte, Infektionsfälle o.ä. im persönlichen Umfeld zu informieren.

- Kinder mit Grunderkrankungen oder wenn in deren Haushalt eine gefährdete Person lebt, sollten vom Schulbesuch noch befreit oder eine Möglichkeit gefunden werden, um diese effektiv vor Infektionen zu schützen (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung).
  - Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
  - Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
  - Grundsätzlich wird auf den "Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden" aus dem Jahr 2008 verwiesen. Dort sind im Abschnitt 3.2 Reinigung und Desinfektion Maßnahmen der Händehygiene, Behandlung von Flächen und Gegenständen sowie Frequenz von Reinigungsmaßnahmen beschrieben. Der Rahmenhygieneplan enthält neben Maßnahmen der Basishygiene auch Sondermaßnahmen beim Auftreten einzelner Fälle und kleinerer Häufungen von Infektionskrankheiten.
  - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
  - Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
  - Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
  - Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
  - Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
  - Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist ggf. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Schülern mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Einrichtung hinzuweisen.
5. Hygieneregeln für Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung sowie Kindertagespflegestellen
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen.
  - Die Kindergruppen sollten sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen und von möglichst immer vom

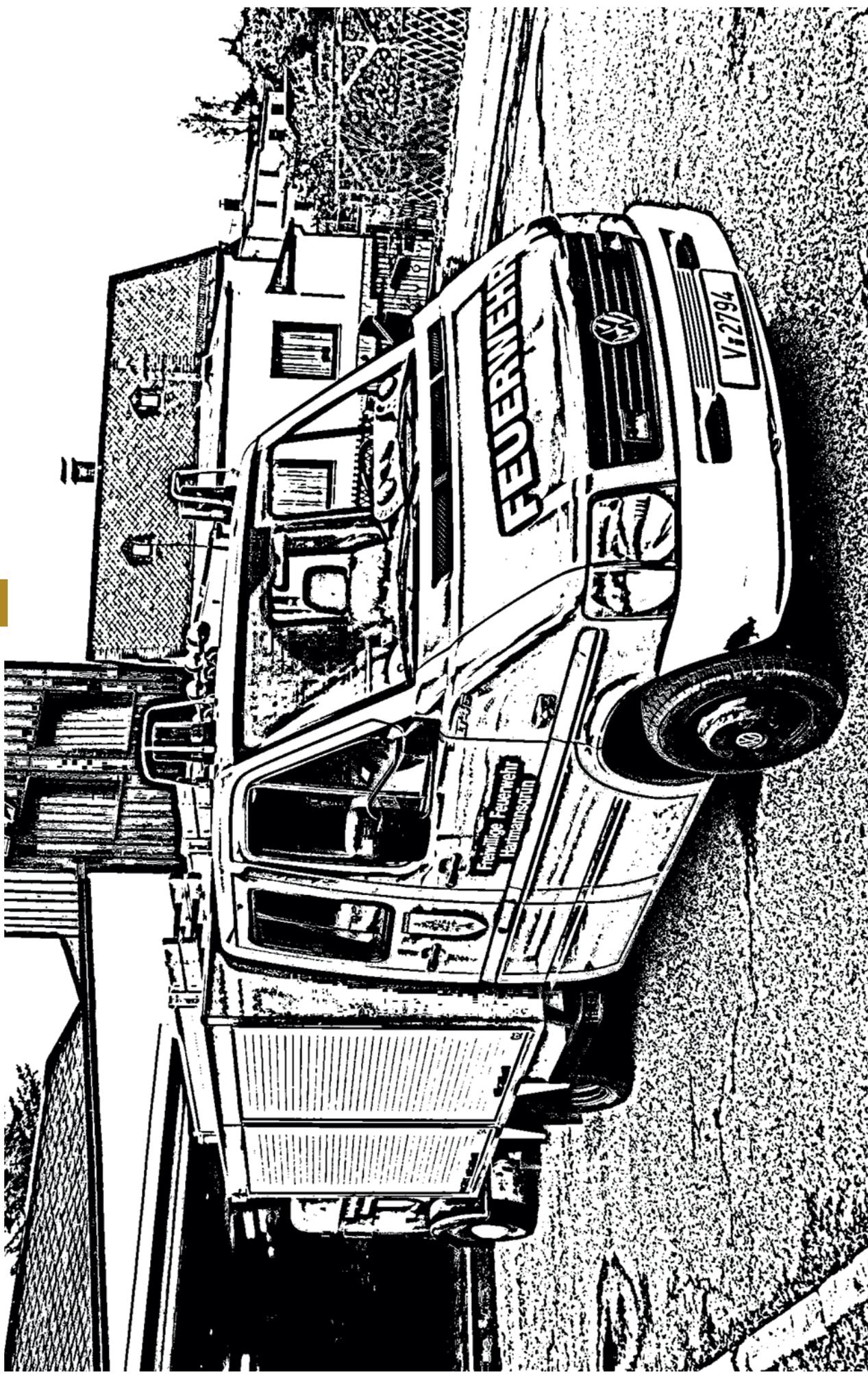
gleichen pädagogischen Personal betreut werden. Dies ist durch eine entsprechende Organisation in der Kindertageseinrichtung umzusetzen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.

- Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen o.ä. werden nicht empfohlen. Die Eltern sollten zusätzlich gesondert belehrt werden, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen, die Einrichtung über Kontakte, Infektionsfälle o. ä. im persönlichen Umfeld zu informieren.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Wenn in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung das obligate Händewaschen für Eltern nach Betreten der Einrichtung vom Ablauf und den vorhandenen Möglichkeiten schwer umsetzbar ist, kann alternativ eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Dafür ist an einer passenden Stelle ein Desinfektionsmittelspender zu platzieren mit Hinweisen zur sachgerechten Händedesinfektion.
- Um den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist für das Bringen bzw. Abholen der Kinder in Kindertageseinrichtungen die Anzahl der gleichzeitig bringenden bzw. abholenden Eltern in den Garderoben zu begrenzen. Je Kind sollte immer nur ein Elternteil die Einrichtung betreten.
- Bei der Übergabe kleiner Kinder sollte die Betreuungsperson in der Kindertageseinrichtung entscheiden, ob sie das Kind vom Arm des Elternteils übernimmt oder über eine Zwischenstation, z. B. eine Bodenmatte.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Für Kitas wird auf den "Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)" aus dem Jahr 2007 verwiesen. Dort sind im Abschnitt 3.2 Reinigung und Desinfektion Maßnahmen der Händehygiene, für Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände bis hin für Bekleidung und Wäschehygiene beschrieben. Gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz gehört zu den Gemeinschaftseinrichtungen auch die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege. Der Rahmenhygieneplan enthält neben Maßnahmen der Basishygiene auch Sondermaßnahmen beim Auftreten einzelner Fälle und kleinerer Häufungen von Infektionskrankheiten.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- Für das Naseputzen sind Einmaltaschentücher zu verwenden, die nach Benutzung in einem verschlossenen reißfesten Müllsack über den Hausmüll entsorgt werden.

- Nach dem Naseputzen sind wie bei sämtlichen anderen möglichen Kontakten die Hände zu waschen.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
  - Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
  - Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden, ggf. auch außerhalb des Geländes der Einrichtung.
6. Hygieneregeln für Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten
- Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen o.ä. werden nicht empfohlen.
  - Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
  - Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden, analog der Handhabung in Supermärkten, sind ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich.
  - Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
  - Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden.
  - Gebäude und Gewächshäuser etc. bleiben für Besucher geschlossen.
7. Hygieneregeln für Bildungseinrichtungen, Fahrschulen, Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Ausbildungseinrichtungen der Behörden, Hochschulen und Berufsakademie sowie Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich:
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
  - Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
  - Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.
  - Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
  - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist zu vermeiden.
  - Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
  - Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Einrichtung hinzuweisen.
8. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des RKI sind zu beachten.
9. Hygieneregeln für Dienstleistungsbetriebe wie Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios)
- Es dürfen ausschließlich Kunden ohne verdächtige Symptome mit gutem Allgemeinbefinden die Betriebe besuchen. Darauf sollten die Betriebe hinweisen. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.
  - Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und der Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden analog der Handhabung in Supermärkten können als Orientierung hilfreich sein.
  - Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher ist das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung erforderlich. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund- Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) sollte durch die Einrichtung hingewiesen werden.
  - Da bei Behandlungen des Gesichtes der Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil erforderlich. FFP2-Masken stellen gegenwärtig einen Engpass im medizinischen und pflegerischen Bereich dar. Daher sollten Behandlungen, die eine FFP2-Maske erfordern, derzeit unterlassen werden.
  - Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder zu desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden werden, ausgerüstet mit Flüssigseife, zum Abtrocknen Einmalhandtücher. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
  - Einmalhandschuhe sind ausschließlich bei den Beschäftigten im Zusammenhang mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu verwenden.

Fortsetzung folgt auf Seite 12

# Ausmaliposter



## Langeweile? Gibt es bei der Feuerwehr nicht!

Liebe Kinder, da ihr momentan viel Zeit zuhause verbringt, möchten wir allen Feuerwehrfans unter euch die Zeit mit dem **dritten Teil** unserer neuen Aktion vertreiben.

In dieser Ausgabe des Treuener Landboten findet ihr wieder zwei Motive zum Ausmalen im Poster-Format zum Heraustrennen.

Gerne dürft ihr auch eure eigenen Zeichnungen zum Thema Feuerwehr gestalten.

Schreibt euren Namen und eure Anschrift mit auf das Bild und schickt uns dann eure kleinen Meisterwerke per E-Mail oder Post. So einfach ist das.

Die Vorlagen könnt ihr euch natürlich auch über Facebook (Feuerwehr Stadt Treuen) herunterladen.

Bei einer nächsten Gelegenheit werden wir die eingeschickten Bilder in einer Ausstellung zeigen.

Wir freuen uns darauf.

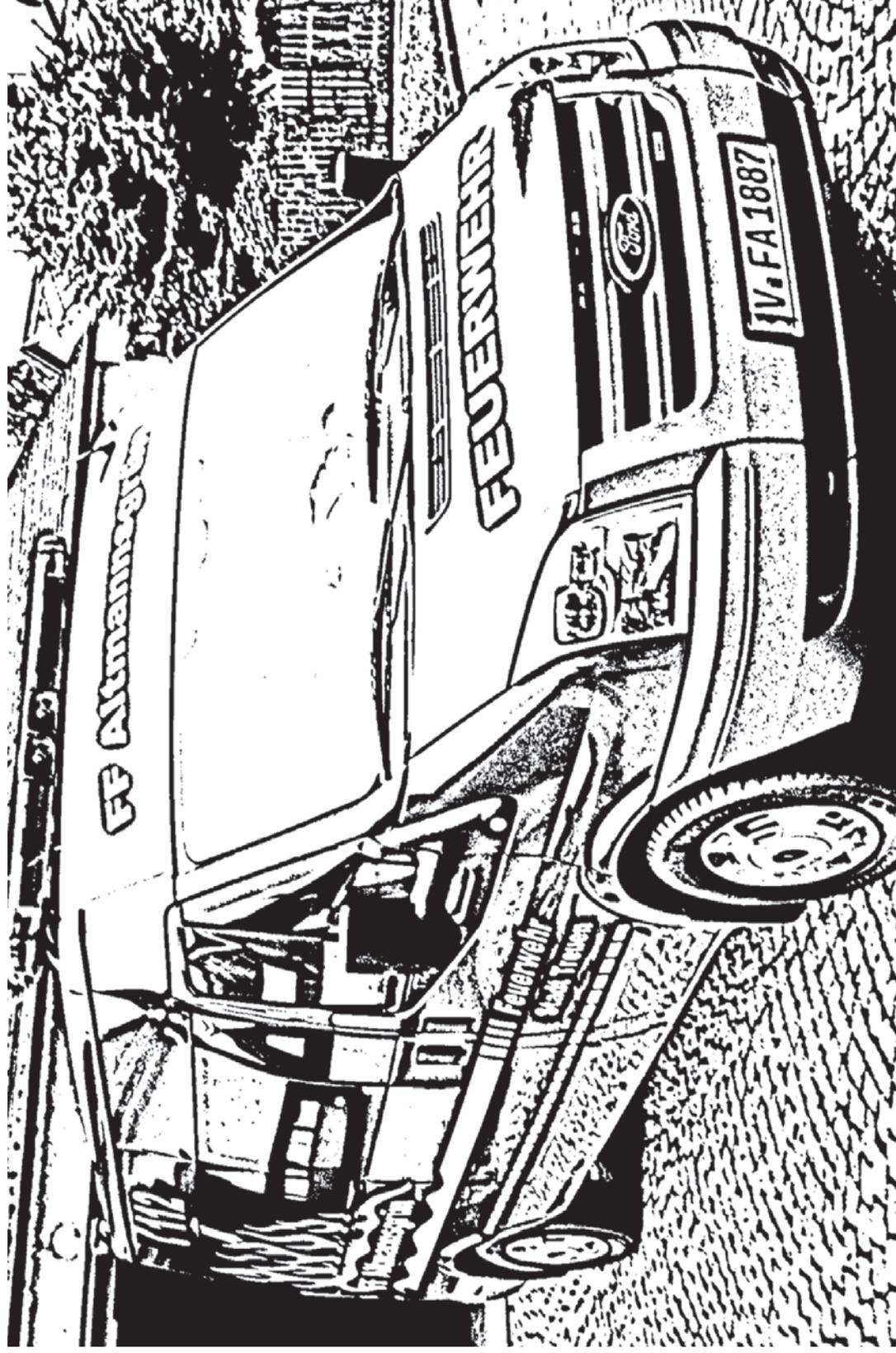
Nun wünschen wir euch viel Spaß!

Eure Treuener Feuerwehr

### **Kontakt:**

ausmalbilder@feuerwehr-treuen.de  
oder

Treuener Feuerwehr,  
Walther-Rathenau-Str.1,  
08233 Treuen



Mannschaftstransportwagen (MTW), Feuerwehr Altmanngrün

**Name:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- tionsarbeiten zum Schutz gegen Chemikalien angezeigt.
- Die genutzten Räume sind häufig und gründlich zu lüften.
  - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämmen, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
  - Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
  - Der Arbeitgeber hat auf Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
10. Hygieneregeln für Hotels und Beherbergungsbetriebe für notwendige Übernachtungsangebote
- Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. Personen des eigenen Hausstands statthaft.
  - Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, z. B. Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
  - In Speiseräumen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen zu gewährleisten. Maximal 4 Personen sind pro Tisch zulässig, Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Besteck, das nicht auf den Tischen platziert ist, ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sind vor Niesen und Husten durch Gäste zu schützen. Auf Buffets sind Speisen und Getränke vor Niesen und Husten durch Gäste zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig, mindestens stündlich, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung sowie der Abgabe von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
  - Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
  - Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona- Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
11. Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie Sanitäranlagen auf Campingplätzen
- Um die Abstandsregelungen der Nutzer untereinander einhalten zu können, sind Hinweise anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind. Auf die Abstandsregelung vor den Sanitärräumen ist hinzuweisen. Abstandsmarkierungen auf dem Boden analog der Handhabung in Supermärkten könnten als Orientierung hilfreich sein.
  - Wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung für Personal und Nutzer erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Nutzern mitzubringen.
  - Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
  - Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
  - Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.
  - Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für die Nutzung der öffentlichen Toilette gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
  - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinaus gehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind ggf. mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungen notwendig.
  - Die genutzten Räume sind häufig und gründlich bzw. permanent zu lüften.
12. Hygieneregeln für Außensportstätten
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
  - Bei Sportstätten im Freien dürfen nicht mehr als eine Person pro 20 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche trainieren; der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
  - Der Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 1,50 Meter ist auch in den Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife, zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger

geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

- Bei Laufsport ist der Mindestabstand hintereinander zu vergrößern: für schnelles Gehen mit 4 km / h ungefähr 5 m und für Läufer mit 14,4 km / h ca. 10 m.
- Enge Bereichen sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.

13. Hygieneregeln für Sportanlagen für das Training gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1-2 und Wettkämpfe gem. § 5 Absatz 3 Nr. 1 SächsCoronaSchutzVO

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Ab dem 10.4. haben sich gemäß SächsCoronaQuarVO alle Personen, die aus dem Ausland eingereist sind, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten.

14. Hygieneregeln für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung sowie für Spielplätze mit speziellem hygienischen Nutzungskonzept durch den Verantwortlichen in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen Behörde,

- Es gelten die entsprechenden kommunalen Konzepte, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten müssen und sich an den entsprechend anwendbaren Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Für Gottesdienste und entsprechende Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der SächsCoronaSchVO) wird auf die Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie hingewiesen (Übereinkommen zwischen der Bundkanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020 mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften).

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. Mai 2020.

## RATHAUS-NACHRICHTEN

### Rathaus öffnet für Bürgerverkehr

Ab sofort hat das Rathaus Treuen wieder für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet. Der Zutritt ist für Bürgerinnen und Bürger nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Um Warteschlangen zu vermeiden bitten wir trotz der Öffnung um Terminvereinbarung. Sofern möglich sollten Anfragen auch weiterhin telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

## Stadtgartensaison eröffnet

Wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie blieb unser beliebter Stadtgarten vorerst geschlossen. Ab sofort ist der Stadtgarten wieder für seine Besucher geöffnet. Wir wünschen Ihnen allen eine erholsame und frohe Zeit in unserem Kleinod.



Unser Stadtgarten hat ab sofort wieder geöffnet. Foto: pko/Archiv



## Informationen zur Grüngutannahmestelle Treuen

Die Grüngutannahmestelle wird am **08.05.2020** wieder geöffnet!

Die Annahme findet auf der ehemaligen Deponie statt.

**Öffnungszeiten: freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Wie in den vergangenen Jahren wird im Auftrag der Stadt Treuen der Landwirtschaftsbetrieb Seitz aus Treuen die Annahme auf eigene Rechnung übernehmen.

**Angenommen werden nur Grasschnitt und Laub!**

## Stadt Treuen setzt Elternbeitrag auch für den Monat Mai 2020 aus

Aufgrund der weiterhin angespannten Situation, die sich auch auf den Betreuungsbedarf in allen Kindereinrichtungen der Stadt Treuen auswirkt, wird der Elternbeitrag ebenfalls für den Monat Mai 2020 ausgesetzt.



Symbolbild. Foto: Esi Grünhagen auf Pixabay

Eltern, deren Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Zeitraum vom 18. März bis 17. April müssen auch für die in Anspruch genommene Notbetreuung keine Beiträge entrichtet werden. Eine Berechnung der Betreuungsbeträge erfolgt hier ab dem 20. April 2020. Dieses Vorgehen wurde für den Freistaat Sachsen einheitlich durch die Landesregierung beschlossen. Die weitere Vorgehensweise ist, dass für alle Eltern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, für den Monat Mai kein Beitragsbeitrag abgebucht wird, Einzahler müssen den Beitrag nicht überweisen.

Für die in Notbetreuung anwesenden Kinder wird eine Nachberechnung erfolgen. Die Eltern werden über weitere Einzelheiten informiert, wenn der Fortgang der Notbetreuung genauer bekannt ist.

Mit dieser finanziellen Entlastung soll den betroffenen Eltern schnell und unbürokratisch geholfen werden.

## INFORMATIONEN AUS DER STADT

### Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, April 2020

#### Belletristik:

French, Nicci: Was sie nicht wusste (Thriller)  
Little, Elizabeth: Mördermädchen (Krimi)  
Morrissey, Di: Die Korallentaucherin (Australienroman)  
Nikolai, Maria: Die Schokoladenvilla - Goldene Jahre (Familiensaga)  
Nygaard, Hannes: Fahrt zur Hölle (Krimi)  
Pollmer, Cornelius: Randland (Reportage)  
Roberts, Nora: Strömung des Lebens (Spannung, Liebe)  
Schier, Petra: Der Ring des Lombarden (Historischer Roman)  
Sheldon, Sidney: Zorn der Engel (Justiz-Drama)  
Tsokos, Michael: Abgepackelt (Thriller)

#### Sachliteratur:

Biemann, Christoph: Buchstabenzauber  
Costa Brava  
Deutsche Geschichte in Karikaturen  
Heiltinkturen aus Wald und Wiese  
Kreuzfahrt Westliches Mittelmeer  
Das Rechtslexikon  
Westwood, John: Der große Historische Atlas der Eisenbahn

#### Kinder- und Jugendliteratur:

Duden Schülerhilfen - Aufsatz/Erzählen (ab 10 Jahren)  
Englisch lernen mit der Bildermaus - Geschichten vom kleinen Gespenst (ab 5 Jahren)  
Kling, Marc-Uwe: Das NEINHorn (ab 3 Jahren)  
Lott, Anna: Lilo von Finsterburg - Zaubern verboten (ab 7 Jahren)  
Schütze, Andrea: Die wilden Waldhelden - Helfer gegen Heimweh (ab 4 Jahren)  
Terry, Teri: Mind Games (Jugendbuch, Thriller)

#### Hörbücher für Erwachsene:

Fröhlich, Susanne: Verzogen  
Joyce, Rachel: Mister Franks fabelhaftes Talent für Harmonie  
Moyes, Jojo: Im Schatten das Licht

#### Hörspiele für Kinder:

Bibi und Tina - Die Pferdeprinzessin  
Feuerwehrmann Sam - Falscher Alarm  
Das magische Baumhaus

#### DVD:

Downton Abbey (Drama)  
Eiskönigin 2 (Kinderfilm)  
Mein Lotta-Leben (Kinderfilm)  
Verachtung (Thriller)



## Die Bibliothek hat wieder geöffnet!

Folgende strenge Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen müssen zwingend eingehalten werden:

1. Das Betreten der Bibliotheksräume ist nur mit einer **Mund-Nasenbedeckung** gestattet.
2. Halten Sie **2 Meter Abstand** und achten Sie auf die allgemeine **Hust- und Niesetikette**.
3. **Vor dem Betreten der Bibliotheksräume sind die Hände gründlich** (min. 30 Sek.) an der bereitgestellten Desinfektionsstation im Vorraum **zu desinfizieren**.
4. Es dürfen sich **max. 5 Besucher gleichzeitig** in den Bibliotheksräumen aufhalten, der Zugang wird kontrolliert. **Jeder Besucher** nutzt bitte die **bibliothekseigenen Tragekörbe**. Wenn keine Körbe im Vorraum stehen, bitte draußen warten.
5. Die **Verweildauer sollte so kurz wie möglich** gehalten werden, die **Computerarbeitsplätze dürfen vorerst nicht genutzt werden**.
6. **Kinder unter 6 Jahren** sollten die Bibliotheksräume **nicht betreten**.
7. **Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten**.
8. **Personen mit Erkältungs-Symptomen kann der Zutritt verwehrt werden**.

### Altkleidercontainer

#### Information des Deutschen Roten Kreuz

Der DRK Kreisverband Auerbach e.V. weist darauf hin, dass die DRK Altkleidercontainer, die auf dem Parkplatz an der Oststraße stehen, umgesetzt wurden.

Ein Container befindet sich jetzt auf dem Parkplatzgelände unserer Kita „Märchenland“ in der Oststraße 88 in Treuen. Gerne dürfen alle Bürgerinnen und Bürger ihre Kleiderspende zu den regulären Öffnungszeiten der Kita in die Sammelbehälter geben.

Geöffnet hat diese Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 06:00 bis 16:00 Uhr. Danke für Ihre Mithilfe!

Außerdem weist das Deutsche Rote Kreuz darauf hin, dass in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus und der daraus angespannten Lage die Entleerung der Ab-

wurfcontainer für Textilien in den nächsten Wochen unter Umständen verzögert erfolgt.

Die Vorstandsvorsitzende des DRK Kreisverband Auerbach e.V., Manja Jopp appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger die Altkleidercontainer nur für die



Altkleidercontainer in einem Wohngebiet.  
Foto: Symbolbild, bernswaelz / Pixabay

Entsorgung noch brauchbarer Textilien zu verwenden. „Der Müllanteil in der Sammelware ist in den letzten Wochen deutlich angewachsen. Neben Elektroschrott, Windeln, Essensresten und Gartenabfällen sind selbst Säcke mit dem Aufdruck „Vorsicht Infektionswäsche!“ oder sogar tote Haustiere in den Containern zu finden.“, beschreibt Manja Jopp die unzumutbaren Ausmaße.

Immer häufiger werden auch Sperrmüll, Großelektrogeräte, Autoreifen und Restabfall neben den Containerstandorten abgeladen. Die Ordnungsbehörden ermitteln in solchen Fällen intensiv und Ahnden solche Vergehen mit aller Härte. Bitte haben Sie Verständnis, dass solche Müllablagerungen auch von der Stadt Treuen oder dem Landratsamt nicht immer sofort entfernt und entsorgt werden können.

## Neues aus der DRK Kita „Märchenland“

Einen musikalischen Blumenstrauß über den Gartenzaun überbrachten einige Kinder der DRK Kita „Märchenland“ den Bewohnern des AWO Seniorenheimes in Treuen, diese konnten das kleine Programm von den Balkonen und der Terrasse aus verfolgen.

Mit Liedern und Tänzen konnten unsere Kinder den Bewohnern eine kleine Freude machen und ihnen etwas Abwechslung in den Alltag bringen.

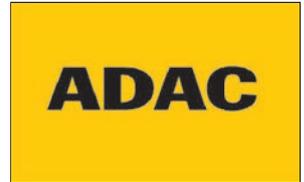


DRK Kita „Märchenland“ Treuen

## WAS – WANN – Wo?

### ADAC prüft Bremse und Stoßdämpfer sowie nach technischer Möglichkeit Bremsflüssigkeit oder dem Ladezustand der Batterie.

Unser Prüfzug befindet sich vom **11.05.2020 bis 15.05.2020** auf der Freifläche am Kulturzentrum in Treuen.



Prüfzeiten:  
**10.00 – 13.00 und 14.00 – 18.00 Uhr.**

Alle interessierten Kraftfahrer erhalten eine kostenfreie Prüfung ihrer Wahl, für ADAC-Mitglieder steht das gesamte Programm zur Verfügung.

Mit Hilfe der modernen Diagnosetechnik im Prüfcontainer können Mängel am Fahrzeug entdeckt werden. Die Bremswirkung wird ermittelt, die Funktion der Stoßdämpfer überprüft. Weiterhin erfährt der Fahrzeugführer den Ladezustand seiner Batterie oder den Zustand seiner Bremsflüssigkeit. Die Messergebnisse werden dem Fahrzeugführer als Computerausdruck mitgegeben. Mit diesem Prüfprotokoll und der entsprechenden Beratung durch den Prüfer kann der Fahrzeughalter bei Bedarf seiner Werkstatt einen gezielten Reparaturauftrag erteilen.

## WAS SONST NOCH INTERESSIERT

### FÜR IHRE „GRÜNE FAMILIENZEIT“ IM LEBEN!

**Eine starke Gemeinschaft**  
Kleingärten bieten Gemeinschaft und lassen jedem Individualität.

**Erholsam & Aktiv**  
Heute sind kleine Gärten das grüne Wohnzimmer in Ihrer Nähe.

**Frische Leckereien**  
Sonnensattes Obst & Gemüse statt geschmacksneutrale Einheitsware.

**Kinder entdecken natürliche Spielräume**  
Fühlen, Riechen und Schmecken – Kurzum: Spaß für die ganze Familie!



**Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e.V.**  
Wernesgrüner Str. 32  
08228 Rodewisch  
Telefon: 0 37 44 / 21 70 05  
E-Mail: RVGoeltzschtalAE@web.de

Sie möchten Ihr eigenes kleines Gartenglück für Ihre Kinder und Familie? Sie suchen nach einer aktiven Betätigung in der Natur? Wir informieren Sie über **freie Gärten** und stehen Ihnen bei allen Fragen rund um Ihren Kleingarten zur Seite.

**SPRECHEN SIE UNS JETZT AN!**

### Förderverein Schloß Treuen Unteren Teils e.V.



Liebe Mitbürger und Freunde des Treuener Schlosses,

in Anbetracht der derzeitigen Pandemielage und der daraus resultierenden Beschlüsse der Bundes- und der Landesregierung müssen wir nach Beschlussfassung des Vereinsvorstandes mitteilen, dass das diesjährige 17. Schlossfest leider ausfallen muss. Selbst wenn Veranstaltungen dieser Art wider Erwarten noch im August erlaubt werden sollten, wird es uns auch aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, das Fest in gewohnter Art und Weise durchzuführen.

Bisher war dies nur möglich mit der finanziellen Hilfe ortsansässiger Firmen und durch Spenden vieler Bürger, die aber derzeit gewiss mit vielen anderen Sorgen und Problemen zu kämpfen haben.

Auch alle geplanten Konzert- und Kabarettveranstaltungen bis vorerst Ende August können leider nicht stattfinden, was nicht nur einen Verlust für unser städtisches Kulturangebot darstellt sondern auch für die Künstler äußerst bedauerlich ist.

Auch die Vermietung des Schlosskellers für private Feierlichkeiten muss bis auf weiteres unterbleiben.

Trotz oder gerade als Reaktion auf die aktuellen Umstände möchte sich der Schlossverein in diesem Jahr wieder verstärkt baulichen Maßnahmen am Schlossgebäude widmen. Der bei der letzten Vereinssitzung gewählte, vergrößerte Vorstand schmiedet – natürlich mit gebotenen Abstand – Pläne für die nächsten Projekte. So sollen v.a. die Eingangshalle sowie die zweite Kellertreppe auf Vordermann gebracht werden.

Wer Interesse hat, hierbei und bei zukünftigen Vorhaben mit Ideen, Zeit, Muskelkraft oder finanziellen Mitteln den Verein zu unterstützen, ist jederzeit herzlich willkommen. In der Hoffnung auf ein „schöneres“ Jahr 2021, in dem wir das meiste Versäumte aus diesem Jahr nachholen können, grüßt Sie der

Vorstand des Fördervereins Schloß Treuen u.T.

Bleiben oder werden Sie gesund und bleiben Sie uns auch in Zukunft treu !



### VERFAHRENSWEISE JUGENDWEIHE 2020 – NEUE TERMINE !!!

Liebe Jugendweihlinge, liebe Treuener,

hier die Informationen zur Durchführung der ursprünglich am 23. Mai 2020 geplanten Jugendweihe:

Deutschland hat entschieden. In der vergangenen Woche wurde von der Regierung (und detaillierter nochmal seitens der Länder) entschieden wie es betrifft die Corona-Pandemie weitergeht. Ein Ergebnis dieser Beschlüsse war unter anderem das Verbot von Großveranstaltungen bis einschließlich 31. August diesen Jahres. Dementsprechend ist es leider nicht möglich die Jugendweihe, wie geplant am 23. Mai, durchzuführen. ABER!!! Für uns ist es selbstverständlich keine Option die Jugendweihe völlig ins Wasser fallen zu lassen, da sie für alle Beteiligten, egal ob Jugendweihling selbst, oder Familie derer, ein Highlight im Leben darstellt. Aufgrund dessen greift hier das Sprichwort „Aufgeschoben,

ist nicht aufgehoben!“ mehr, denn je. Vor allem nicht bei den Banausen!

Folgendes wurde nun entschieden und festgemacht:

- Die Jugendweiheveranstaltung am 23. Mai ist abgesagt
- Die Stellprobe am 22. Mai ist abgesagt
- Der zweite Grill- und Kennlernabend am 29. April ist abgesagt
- Neuer Termin für die Jugendweihe:  
12. September 2020 !!!!
- Neuer Termin für die Stellprobe:  
11. September 2020 !!!!
- Neuer Termin für den Grillabend:  
02. September 2020 !!!!

Um Euch weiterhin bis hin zur Jugendweihe an die Hand zu nehmen, werden wir monatlich, am 25. Tag des Monats, ein Update auf unserer Website [www.kulturbanausen.de](http://www.kulturbanausen.de) veröffentlichen.

Sollten Fragen Eurerseits aufkommen, kommt gerne und jederzeit auf uns zu! Nutzt dazu ganz einfach das Kontaktformular auf unserer Website, oder kontaktiert uns anderweitig. Wir freuen uns in jedem Falle auf eine (wenn auch etwas spätere) Jugendweihe 2020, mit hoffentlich allen, gesunden, munteren und gut gelaunten Jugendweihlingen und ihren Familien!

Bis dahin, bleibt gesund, nehmt Rücksicht aufeinander und bleibt banausisch!

Eure KulturBanausen

#### Trauer um Heinz Jelitte



Mit tiefer Anteilnahme und Betroffenheit mussten wir den plötzlichen und schmerzlichen Verlust unseres sehr beliebten und stets umsichtigen Abteilungsleiters für den Treuener Tischtennisport und als Jugendwart für den vogtländischen Nachwuchs,

#### Heinz Jelitte,

nach kurzer schwerer Krankheit hinnehmen. Alle schätzten seine ruhige und sachliche Art Probleme und anstehende Arbeiten in vielen Bereichen zu lösen, zu organisieren und natürlich aktiv mit durchzuführen. Mit seiner akribischen Arbeit wurde Heinz zu einem überaus beliebten Sportfreund in seinem Verein und auch weit über die Grenzen des Vogtlandes hinaus. Als Abteilungs-, Mannschafts-, und lizenzierter Übungsleiterleiter, baute Heinz in den letzten Jahren maßgeblich den Treuener Tischtennisport tatkräftig mit auf. Leitete und gestaltete zahlreiche Turniere, Meisterschaften und noch so viele Aktivitäten im Vorstand von Rot-Weiß. Dafür sollte er im Jahr seines 70. Geburtstages mit dem Goldenen Tischtennisschläger des Sächsischen Tischtennis Verbandes geehrt werden. Sein wohl größtes sportliches Erlebnis, war die aktive Teilnahme an den Tischtennis-Weltmeisterschaften der Senioren mit über 5000 Teilnehmern an 250 „Platten“ im Juni 2018 in Las Vegas.

Wir werden Heinz sehr vermissen und dich stets in guter Erinnerung behalten. Als kleiner Trost bleibt uns, damit du deine letzte Ruhestätte in Treuen findest.

Unser Mitgefühl ist bei seinen Angehörigen, welchen wir viel Kraft wünschen.

**Heinz, wir werden Dich nicht vergessen!**

SV Rot-Weiß Treuen e.V.

Stadt Treuen



## KIRCHEN-NACHRICHTEN

### Gottesdienste und Veranstaltungen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Feier von Gottesdiensten ist im Freistaat Sachsen wieder möglich, neuerdings sogar ohne vorgegebene Begrenzung der Besucherzahl, aber weiterhin mit strengen hygienischen Auflagen. Darin ist auch der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Meter eingeschlossen. Das führt dann doch wieder zu einer Einschränkung der Besucherzahl.

Aufgrund der aktuellen Lage und der Regelungen der einzelnen Kirchgemeinden entnehmen Sie die Gottesdienstzeiten und die Möglichkeiten der Teilnahme bitte den Aushängen und Internetseiten der jeweiligen Kirchgemeinden.

#### Ev.-luth. Kirche

<http://www.kirche-treuen.de>

#### Ev.-method. Kirche

<http://www.emk-treuen.de>

#### Landeskirchliche Gemeinschaft

<https://www.lkg-treuen.de>

#### Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

<https://herzfabrik-kirche.de>

## DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

### Verdacht auf Bienenseuche im Vogtlandkreis

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) hat am Donnerstag, dem 23.04.2020 den Verdacht der anzeigepflichtigen Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ in einem Bienenstand im Vogtlandkreis festgestellt.

Der Verdacht beruht auf einer Mitteilung der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen mit einem hochgradigen Erregernachweis. Die Untersuchung des Bienenstandes geschah im Rahmen des amtlichen Monitorings für den Freistaat Sachsen, welches sich auf die Jahre 2019 – 2022 über alle sächsischen Bienenhaltungen erstreckt.

Da es sich zunächst nur um einen Verdacht handelt, wird kein Sperrbezirk mit weiteren Restriktionen gebildet.

Amtliche Tierärzte des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes haben zusammen mit einem Bienensachverständigen die Völker klinisch untersucht. Es wurden Einzelproben genommen und eine epidemiologische Ermittlung eingeleitet. An Bienenständen, welche unter Verdacht stehen, dürfen keine Veränderungen stattfinden. Bienenvölker dürfen von verdächtigen Standorten nicht verbracht werden. Es hat nur noch ein be-



Symbolbild. Foto: Patricio Sánchez auf Pixabay

grenzter Personenkreis Zugang Sanierungsmaßnahmen werden eingeleitet.

Am Freitag, dem 24.04.2020 erfolgte die Feststellung in einer weiteren vogtländischen Bienenhaltung.

*Die „Amerikanische Faulbrut“ (AFB) ist eine ansteckende Bienenseuche, die in den letzten Jahren in Sachsen erhebliche Bienenverluste verursacht hat.*

*Es ist eine Erkrankung, welche die Bienenbrut betrifft. Die Übertragung des Erregers Paenibacillus larvae erfolgt in Form seiner Sporen, zum Beispiel durch Verbringen von Bienenvölkern und Austausch von Bienenmaterial wie Gerätschaften, Waben und Bienenprodukten. Die Sporen kommen aber auch in zahlreichen Handelshonigen vor und können bei Verfütterung an Bienen übertragen werden. Die Sporen sind sehr widerstandsfähig und können über mehrere Jahrzehnte infektiös bleiben. Eine Übertragung kann somit auch aus seit längerer Zeit nicht gebrauchtem Bienenmaterial erfolgen. Für den Menschen ist die AFB ungefährlich. Auch der Honig von erkrankten Bienenvölkern kann unbedenklich verzehrt werden.*

.....

### Mobile Schadstoffsammlung Frühjahr 2020 verschoben

Die im Abfallwegweiser ab Seite 56 aufgeführte Frühjahrstour der mobilen Schadstoffsammlung im Zeitraum von Ende April bis zum 20.05.2020 muss bis auf weiteres verschoben werden.

Wann die Sammlung stattfinden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht absehbar.

Nach Ablauf der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird zur weiteren Verfahrensweise entschieden und informiert.

.....

### Vogtlandkreis und Stadt Schöneck sagen Tag der Vogtländer und 650 Jahrfeier im August ab

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Konkretisierung der Teilnehmerzahl ab 1000 Personen bei Großveranstaltungen sehen sich die Stadt Schöneck und der Vogtlandkreis veranlasst, den Tag der Vogtländer und die 650 Jahrfeier für 2020 abzusagen.

Landrat Rolf Keil und Bürgermeisterin Isa Suplie bedauern diese Entscheidung, sehen aber aus infektionsschutzrechtlicher Sicht keine Alternativen zu diesem Schritt.

Von der Landesdirektion Sachsen betreute Hilfsprogramme im Zusammenhang mit der Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie:  
Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG)

## Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen

### 1. Wer kann den Antrag auf Entschädigung stellen?

Der Arbeitgeber stellt den Antrag für den Arbeitnehmer, da er dem Arbeitnehmer für die Dauer des Anspruchs die Entschädigung gemäß § 56 Abs. 5 IfSG auszuzahlen hat. Sollte der Arbeitgeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann sich der Arbeitnehmer auch unmittelbar an die Landesdirektion Sachsen wenden.

Selbständige müssen für ihren Verdienstaussfall selbst einen Antrag stellen.

### 2. Was müssen Arbeitgeber beachten, um den Eltern, die zur Kinderbetreuung zu Hause geblieben sind, die Entschädigung auszuzahlen?

Für die Auszahlung von Entschädigungsleistungen für erwerbstätige Eltern, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen ihre Kinder zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, ist der Arbeitgeber zuständig. Berechtigt sind Eltern von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass Ihre Arbeitnehmer keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) ermöglichen können. Risikogruppen, wie z. B. die Großeltern des Kindes, müssen für die Betreuung der Kinder jedoch nicht herangezogen werden.

Anspruchsberechtigt sind Erwerbstätige bzw. Selbständige, denen auch das Sorgerecht für zu betreuende Kinder zusteht.

### 3. Sind Abschlagszahlungen möglich?

Es besteht die Möglichkeit, die Gewährung eines Vorschusses zu beantragen, der jedoch ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist, wenn der endgültige Leistungsanspruch geringer ausfällt.

### 4. Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Entschädigung?

Der Anspruch besteht ab dem 30. März 2020.

### 5. Kann schon jetzt einen Antrag auf Entschädigung wegen der Schließung der Kita/Schule eines Kindes gestellt werden?

Die Antragsstellung kann derzeit erfolgen. Um eine rasche Bearbeitung nach Eingang des Antrags sicherstellen zu können, möchten wir allerdings dringend empfehlen, den Antrag auf Entschädigung erst nach Ablauf der verordneten Schließzeit der Schule oder Kita zu stellen, weil für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs ein genau definierter Zeitraum der Schließung Voraussetzung ist.

### 6. Ist es erforderlich, eine gesonderte Bescheinigung von der Betreuungseinrichtung über die Schließung vorzulegen? Muss diese Bescheinigung auch enthalten, dass eine Notbetreuung nicht möglich ist?

Sofern es sich nicht um eine Tätigkeit in Sektoren der Kritischen Infrastruktur handelt und die Schließung auf der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020 beruht, ist kein Nachweis erforderlich. Es reicht die Angabe/Versicherung des Arbeitnehmers, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit (einschließlich Notbetreuung) in Anspruch genommen werden kann.

Sofern die Schließung auf einer Anordnung der zuständigen Behörde im Einzelfall gemäß §§ 28, 33 IfSG beruht, soll nach Möglichkeit ein Nachweis vorgelegt werden.

Bei einer Tätigkeit in Sektoren der Kritischen Infrastruktur ist ein Nachweis vorzulegen, dass eine Notbetreuung nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Dies gilt auch für Leiharbeiter, die in Sektoren der Kritischen Infrastruktur eingesetzt sind.

### 7. Haben Teilzeitbeschäftigte oder Minijobber Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall?

Ja, denn sie beziehen ein Arbeitsentgelt.

### 8. Werden Arbeitgebern auch die Sozialversicherungsbeiträge zur Entschädigung von Eltern erstattet?

Ja. Für den Fall der Schließung der Betreuungseinrichtung nach IfSG, § 56 Abs. 1a sind dem Arbeitgeber maximal für die Dauer von 6 Wochen gemäß § 57 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 IfSG die Beiträge zur Rentenversicherung (§ 57 Abs. 1 IfSG) sowie zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 57 Abs. 2 IfSG) ausgehend von 80% des Bruttoarbeitsentgeltes zu erstatten. Das betrifft sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

### 9. Welchen Betrag zahlt der Arbeitgeber zunächst an seinen Mitarbeiter für den Zeitraum aus, in dem der Mitarbeiter wegen Kindesbetreuung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte?

Der Arbeitgeber zahlt an den Arbeitnehmer auf Basis des § 56 IfSG für den betreffenden Zeitraum (taggenau) zunächst einen Betrag von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der letzten drei Monate aus. Der Maximalbetrag beläuft sich aber auf monatlich 2.016 Euro.

### 10. Wie hoch ist die Entschädigungsleistung an den Arbeitgeber bei Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung seines/er Mitarbeiter?

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

### 11. Was ist der für die Berechnung der Entschädigungsleistung maßgebliche Zeitraum bei wechselseitiger Kindesbetreuung oder bei Herabsetzung der Wochenstundenzahl wegen Kinderbetreuung?

Maßgeblich ist die tatsächliche Anzahl an Tagen, an denen der Arbeitnehmer wegen Kinderbetreuung seiner beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise nicht nachgehen konnte und hierdurch einen Verdienstaussfall erleidet.

Bei Herabsetzung der Wochenstundenzahl wegen Kinderbetreuung wird der Erstattungsbetrag entsprechend des Stundenanteils ermittelt, den der Arbeitnehmer seiner täglichen Arbeitszeit nicht nachgehen konnte (z. B. Halbtagsbetreuung).

### 12. Können beide Elternteile eine Entschädigung erhalten, wenn mehrere Kinder betreut werden müssen?

Für die Betreuung von Kindern, die mit beiden Sorgeberechtigten in einem Haushalt leben, kann nur einem Elternteil die Entschädigung für den Verdienstaussfall gewährt werden. Grundsätzlich ist es zumutbar, dass ein Elternteil die Betreuung aller gemeinsamen Kinder übernimmt.

In besonders gelagerten Fällen wird eine begründete Antragsstellung empfohlen, um eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen (z. B. erhöhter Betreuungsbedarf durch Behinderungen eines oder mehrerer Kinder, Einschränkungen bei einem Sorgeberechtigten aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen etc.)

Getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht können beide eine tageweise Entschädigung beantragen, wenn die Betreuung des Kindes in beiden Haushalten erfolgt und beide einen Verdienstaussfall erleiden.

### 13. Müssen erst Urlaub und Überstunden für die Betreuung der Kinder in Anspruch genommen werden, bevor Verdienstaussfall geltend gemacht werden kann?

Es gilt der Grundsatz, dass Leistungen des Staates nachrangig greifen sollen. Ziel ist dabei ein sachgerechter Ausgleich der Interessen aller Beteiligten. Grundsätzlich gilt daher, dass Arbeitnehmer alles ihnen Zumutbare unternehmen müssen, um die Kinderbetreuung während der behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto.

Ob und in welchem Umfang Arbeitnehmer während der Kita- oder Schulschließung darüber hinaus Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müssen, ist ebenfalls eine Frage der Zumutbarkeit. So dürfte es in der Regel zumutbar sein, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Kita- oder Schulschließung einzusetzen.

Auch bereits vorab verplanter Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- oder Schulschließung in Anspruch genommen werden sollte, sollte zunächst in Anspruch genommen werden.

Arbeitnehmer können dagegen nach § 56 IfSG durch den Arbeitgeber oder die Behörde nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können. Entsprechendes gilt für den Aufbau von Minusstunden.

### 14. Ist es möglich, auch für tschechische oder polnische Arbeitnehmer die Entschädigung für Eltern auf Antrag zu erhalten, da dort ebenfalls Schulen und Kitas geschlossen wurden?

Nein, eine Entschädigung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn für eine deutsche Kita/Schule die Schließung angeordnet wurde.

Behörden eines ausländischen Staates sind keine zuständigen Behörden im Sinne des IfSG. Daher kann in diesen Fällen keine Entschädigung erfolgen.

### 15. Wonach richtet sich die Zuständigkeit der Entschädigung für die Kinderbetreuung?

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Entschädigung zuständig, wenn sich die geschlossene Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung im Freistaat Sachsen befindet und wenn die Schließung durch eine staatliche Einrichtung oder durch eine sächsische Behörde verordnet wurde.

Die Entschädigung nach dem IfSG ist nicht auf Inländer beschränkt. Auch Bürger anderer Staaten, deren Kinder in Sachsen zur Schule gehen bzw. in einer sächsischen Kindertageseinrichtung betreut werden, können eine Entschädigung beantragen.

### 16. Wird ein Verdienstaussfall auch während der Ferien entschädigt?

§ 56 Abs. 1a S. 3 IfSG regelt, dass ein Anspruch nicht besteht, soweit eine Schulschließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Dies betrifft unmittelbar nur die Schulen. Soweit ein Verdienstaussfall aber dadurch entsteht, dass die Ferienbetreuung im Schulort bzw. in einer anderen Betreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden kann, besteht der Anspruch grundsätzlich fort.

### 17. Gibt es Besonderheiten bei einer Betreuung durch Tagesmütter?

In der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020 ist das Entfallen der Betreuungsangebote in der Kindertagespflege (Tagesmütter) angeordnet. Es gelten die gleichen Entschädigungsgrundsätze wie bei einer Betreuung in anderen Kindertageseinrichtungen.

**18. Wird die Entschädigung auch für die Betreuung volljähriger behinderter Kinder gewährt, wenn die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bzw. Betreuungseinrichtung geschlossen wurde?**

§ 56 Abs. 1a IfSG gilt bei behinderten Kindern nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Nach Erreichen der Volljährigkeit endet gem. § 1626 BGB die elterliche Sorge. Somit kann in diesen Fällen keine Entschädigung nach dem IfSG gewährt werden.

U.U. können jedoch – wenn Pflegebedürftigkeit nach Sozialgesetzbuch Elftes Buch vorliegt – aufgrund der geänderten Betreuungssituation weitere Leistungen für die Pflege beantragt werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege-zu-hause.html>

Weitere Informationen können durch die Pflegeversicherung erteilt werden.

**19. Greift die Entschädigungsregelung auch für Azubis in dualer Ausbildung mit Kind, welche zur Betreuung zu Hause bleiben müssen?**

Es besteht kein Anspruch, wenn der Azubi unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fällt und gegenüber dem Ausbilder ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG besteht. Das trifft zu, wenn der Azubi aus einem sonstigen, in seiner Person liegendem Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Bei Schließung der Kita wird das der Fall sein, da es in der Sphäre des Azubis liegt, die Betreuung sicherzustellen. Der Anspruch nach BBiG besteht bis zur Dauer von 6 Wochen.

**20. Welche Entschädigung wird nach sechs Wochen Schließung ausgezahlt und wie ist dafür das Verfahren?**

Der Anspruch wegen Kinderbetreuung besteht maximal für die Dauer von 6 Wochen, § 56 Abs. 2 Satz 3 IfSG. Eine Entschädigung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht vorgesehen.

**21. Gehaltsnachweise der letzten drei Monate sagen manchmal nichts über den Zeitraum des Verdienstauffalles aus (z. B. durch Reduzierung der Stunden oder Teilzeit)**

Es kommt darauf an, das normale Gehalt des Arbeitnehmers zu ermitteln, so wie es ohne die Schließung der Betreuungseinrichtungen dem Arbeitnehmer ausgezahlt worden wäre. In den meisten Fällen kann dieses repräsentativ anhand der letzten drei vorausgegangenen Gehaltsnachweise ermittelt werden.

In Einzelfällen abweichende Besonderheiten sind zusätzlich mitzuteilen.

**22. Müssen Feiertage bei der Entschädigungszahlung herausgerechnet werden?**

Ja, Feiertage fallen heraus, da an diesen Tagen die Betreuungseinrichtung sowieso geschlossen wäre.

**Bitte nutzen Sie auch die LDS-Internetseite zu diesem Hilfsprogramm! Die Ihnen vorliegenden Informationen werden dort laufend aktualisiert und ergänzt.**

Von der Landesdirektion Sachsen betreute Hilfsprogramme im Zusammenhang mit der Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie:  
Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG)

**Erstattung wegen Verdienstauffall auf Grund eines durch das Gesundheitsamt angeordneten Tätigkeitsverbotes bzw. einer durch das Gesundheitsamt angeordneten häuslichen Quarantäne**

**1. Ich musste mein Friseur- Kosmetikgeschäft/Nagelstudio schließen. Steht mir eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zu?**

Einen Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz können Sie nur dann geltend machen, wenn das für Sie zuständige Gesundheitsamt Ihnen die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit durch eine an Sie persönlich gerichtete, schriftlich vorliegende Anordnung untersagt hat.

**2. Einer meiner Arbeitnehmer wurde positiv auf SARS CoV-2 getestet und daraufhin von seinem Arzt für den Zeitraum der behördlich angeordneten Quarantäne krankgeschrieben. Kann ich als Arbeitgeber eine Entschädigung nach § 56 IfSG beantragen?**

Für die Zeit der Krankschreibung des Arbeitnehmers besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG des Arbeitgebers, sondern der Arbeitgeber hat die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten. Für eine eventuell noch verbleibende angeordnete Quarantänephase ohne Krankschreibung ist der Arbeitgeber antragsberechtigt.

**3. Wonach richtet sich die Zuständigkeit für die Entschädigung?**

Nach § 66 Abs. 1 IfSG ist das (Bundes-) Land zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, in dem das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne erlassen wurde.

Die Anordnung einer häuslichen Quarantäne erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt am Wohnsitz des Betroffenen. Soweit Betroffene ihren Wohnsitz in Sachsen haben, liegt die Zuständigkeit für das Entschädigungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes hat durch das Gesundheitsamt am Tätigkeitsort der betreffenden Person zu erfolgen. Eine Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen besteht somit, wenn die Tätigkeit durch ein Gesundheitsamt in Sachsen untersagt wurde.

Soweit Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Sachsen die Tätigkeit durch eine Behörde eines anderen Bundeslandes verboten wurde, ist für eine etwaige Entschädigung das jeweilige Bundesland zuständig. Bei einem verordneten Tätigkeitsverbot durch einen anderen Staat gilt das IfSG nicht.

**4. Können die Anträge digital unterschrieben werden?**

Eine eigenhändige Unterschrift ist für die Antragsstellung nicht erforderlich. Es muss jedoch erkennbar sein, durch wen der Antrag gestellt wird.

**5. Welche Sozialversicherungsbeiträge werden Arbeitgebern erstattet?**

Für den Fall der Anordnung von Quarantäne nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind dem Arbeitgeber für die ersten sechs Wochen die Beiträge zur Rentenversicherung (§ 57 Abs. 1 IfSG) sowie zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 57 Abs. 2 IfSG) ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 57 Abs. 2 Satz 2 IfSG) zu erstatten. Das betrifft sowohl den Arbeitgeber- wie auch den Arbeitnehmeranteil (§ 57 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 2 IfSG).

Nach Ablauf von 6 Wochen gilt dasselbe, aber ausgehend von 80% des Bruttoarbeitsentgelts (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2).

Für den Fall des § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (Tätigkeitsverbot) besteht nur ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge für die Rentenversicherung. Dieser ist für die ersten sechs Wochen ausgehend vom Bruttogehalt zu berechnen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IfSG), für den weiteren Zeitraum ausgehend von 80% des Bruttogehalts (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IfSG). Er umfasst sowohl den Arbeitgeber- wie auch den Arbeitnehmeranteil.

**6. Welche Aufwendungen für soziale Sicherung werden Selbständigen erstattet?**

Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 58 IfSG. Danach haben Selbständige, soweit sie nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung unterliegen, Ansprüche auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang, wenn ein Fall des § 56 Abs. 1 oder 1a IfSG vorliegt.

Soweit Versicherungspflicht besteht, richtet sich die Beitragsersatzung nach denselben Grundsätzen wie für Arbeitgeber.

**7. Gelten Leiharbeitsfirmen und Zeitarbeitsfirmen als AG, die den Antrag stellen können/müssen?**

Ja, da sie der Arbeitgeber sind und das Arbeitsentgelt zahlen.

**Bitte nutzen Sie auch die LDS-Internetseite zu diesem Hilfsprogramm! Die Ihnen vorliegenden Informationen werden dort laufend aktualisiert und ergänzt.**

**Impressum**

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

**Verantwortlich für amtlichen Inhalt:** Bürgermeisterin Andrea Jedzig.  
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Gestaltung und Druck:**  
Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

## Herzlichen Dank

sagen wir allen, die **Fritz Hartmann** im Leben und im Tod ihre Wertschätzung entgegengebracht haben, ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

Danken möchten wir auch jenen, die in den letzten Monaten für ihn da waren.

- Pflegedienst Tiepner
- mit Wundschwester Silke Beckert
- Brückenteam aus Plauen
- Physiotherapie Oelschlägel & Lanzinger
- Herrn Pfarrer Konnerth
- Chor und Posaunenchor

Familie Hartmann

Auf Dich Herr, verlasse ich mich und spreche:

Du bist mein Gott.

In deiner Hand liegt meine Zeit.

*Psalm 31/15*



Wir trauern um unseren geliebten Bruder, Schwager, Onkel und Großonkel

## Heinz Jelitte

Noch immer sehr tief sitzt der Schock der Nachricht über den unerwarteten und viel zu frühen Tod unseres geliebten Heinz.

Jede Begegnung mit ihm war immer eine so große Freude, da er ein überaus freundlicher, lustiger, hilfsbereiter, einfach ein durch und durch liebenswerter Mensch war.

Es macht uns unendlich traurig, nie wieder sein Lächeln in seinen Augen zu sehen.

Für immer bleibst du in unseren Herzen.

In tiefer Trauer

Bruder Bernd                      Silke, Bernd                      Simone  
mit Schwägerin Brigitte      mit Paul und Rico      und Ritchie mit Lisa

Treuen, im Mai 2020

**Alle Wege zu Fuß**, Treuen: allg. Arzt->50m, Norma->150m, Apotheke->200m, Sparkasse->60m usw. Wohnen altersgerecht mitten im Zentrum von Treuen, Wohnung 3 Zimmer plus. 66m<sup>2</sup>, EG, neu renoviert, kostenfreier Parkplatz vor dem Haus, zu vermieten 295,- € + NK, Info unter: J. Gamenik, Tel. 0151-11687029, j.gamenik@t-online.de

**REDAKTIONSSCHLUSS  
FÜR BEITRÄGE, VERANSTALTUNGS-  
MELDUNGEN, INFOS ETC.  
UND  
ANZEIGENANNAHMESCHLUSS  
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE:  
14. Mai 2020**



A. W.  
**LUDWIG**  
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE



GEPRÜFTER BESTATTER  
Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846  
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen  
www.aw-ludwig-bestattungen.de  
Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.

**Suche Garage oder Unterstellmöglichkeit  
in Treuen oder Umgebung zu mieten.**

Tel. 01 76/47 19 35 83

**BESTATTUNGEN  
Hannemann**  
*Ansprechpartner: Chessy Kölbel* 

**Tag und Nacht**

**Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56**  
Königstraße 11 • 08233 Treuen

*Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.*  
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen  
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.